# Textliche Festsetzungen

als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 30 -Alsdorfer Straße- der Stadt Baesweiler

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949), der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.04.1970 (GV NW S. 292) in Verbindung mit der BauONW vom 15.07.1976 u. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) werden folgende textliche Festsetzungen erlassen:

1. Garagen, Nebenanlagen im Sinne der §§ 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit diese nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, dürfen auf den Flächen "A" nicht errichtet werden.

2. Auf den sonstigen überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind Garagen ebenfalls nicht zulässig. Als Ausnahme können Garagen nur in dem Umfang zugelassen werden, als zwischen Verkehrsfläche und Garageneinfahrt ein ausreichender Platz auf dem Baugrundstück vorhanden ist, auf dem ein Kraftfahrzeug so abgestellt werden kann, daß auch bei Bedienung des Garagentores das Kraftfahrzeug keine Verkehrsfläche beanspruchen muß; der Mindestabstand zur Verkehrsfläche ist 5,00 m.

3. Bei Nebenanlagen und Garagen dürfen Dachrinnen von außen nicht sichtbar sein, die Dachneigung kann abweichend von der graphischen Festsetzung in der Planzeichnung mit 0 - 5 $^{0}$ zugelassen werden.

   Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse können Garagen und Nebenanlagen eingeschossig errichtet werden.

4. Drempel

   Bei eingeschossigen baulichen Anlagen sind Drempel bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig, gemessen zwischen Oberkante Erdgeschoßdecke und Oberkante Dachhaut, gemessen in Verlängerung der Außenseite des Mauerwerkes.

   Bei zweigeschossigen baulichen Anlagen sind Drempel nicht zulässig.

Der Bürgermeister
in Vertretung
(Keller)
Beigeordneter

gehört zur Genehmigung
vom 08. Sep. 1980
Az: 35.2.12-0601-2313.80
Der Regierungspräsident
In Auftrag

Der Regierungspräsident 53 Köln